

§ 4b T-ASG

T-ASG - Almschutzgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2021

Das Land Tirol hat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Schäden an Nutztieren durch große Beutegreifer und zeitweilige Fütterungskosten für Nutztiere bei zum Herdenschutz notwendigen zeitweisen Einstellungen abzugelten.

In Kraft seit 21.08.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at